

silenz“ des Internets selbst gestärkt werden, was ohne Beteiligung der UserInnen und deren Information kaum möglich sein wird: Sie sollten Trolle nicht füttern, die Opfer sollten sich zu Wort melden, es sollte zu ihren Gunsten Solidarität eingefordert werden.

Eines ist jedenfalls gewiss: Gewalt gegen Frauen ist auch im Internet präsent, ihre Formen sind subtiler, aber nicht weniger gefährlich, vor allem gesellschaftlich nicht. Leider gibt es also immer noch viel zu tun, auch für *Ursula* und den djb.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-137

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – das beängstigende Phänomen der Gruppenvergewaltigung

Prof. Dr. Dagmar Oberlies

Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Ausgrenzung und Integration, Frankfurt University of Applied Sciences und ehemalige Vorsitzende der Kommission Strafrecht, Frankfurt am Main

1995 erschien *Ursula Nelles* Antrittsvorlesung an der Universität Bremen unter dem Titel: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Grundlinien einer Gesamtreform“ in der feministischen Rechtszeitschrift STREIT. Damit legte sie die rechtsdogmatische Grundlage für die Erweiterung des Straftatbestandes um das Merkmal Ausnutzung einer schutzlosen Lage im Rahmen der Strafrechtsreform im Jahr 1998.

Es ist deshalb in mehrerer Hinsicht passend, das Symposium zum 70. Geburtstag von *Ursula Nelles* diesem Thema zu widmen: Der Internationale Tag gegen Gewalt gegen Frauen am 25. November ist dabei nur einer; ein anderer ist, dass ihre „Schülerinnen“, und sie selbst als Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), nicht unwesentlich an diesem Thema weitergearbeitet und die rechtspolitische Entwicklung maßgeblich beeinflusst haben.

Die Frage, die sich *Ursula Nelles* für Ihren Beitrag 1995 gestellt hat, „welche Angriffsformen die sexuelle Autonomie (...) besonders nachteilig beeinträchtigen“ (Streit 1995: 97), soll auch mich heute leiten. Allerdings will ich mich dieser Frage nicht, wie *Ursula Nelles* damals, strafrechtsdogmatisch nähern, sondern aus der Perspektive einer „kriminologischen Geschlechterforschung“.

Gruppenvergewaltigungen in Deutschland

Gruppenvergewaltigungen, wie sie jüngst auf Fokus.de unter der Überschrift: „Drastische Fälle: Frauen über Stunden hinweg missbraucht“¹ beschrieben wurden, stellen unvorstellbare Eingriffe in die sexuelle Autonomie dar:

Biberach: Die baden-württembergische Polizei ermittelt gegen fünf Männer aus dem Kreis Biberach. Am 12. November 2019 sollen sie zwei Mädchen (13 und 14 Jahre alt) mit Alkohol und Drogen zunächst wehrlos gemacht haben. Drei der Verdächtigen, die mittlerweile in Untersuchungshaft sitzen, sollen die 14-Jährige schließlich vergewaltigt haben.

Ulm: Ein 14-jähriges Mädchen soll in der Halloween-Nacht am 1. November 2019 Opfer einer Gruppenvergewaltigung

im Alb-Donau-Kreis geworden sein. Zwei Verdächtige sitzen in Untersuchungshaft.

Düsseldorf: Vier Männer sollen eine 22-Jährige am 12. November 2019 im Volkspark gemeinschaftlich sexuell missbraucht haben. Die Verdächtigen im Alter von 18, 21, 22 und 34 Jahren wurden festgenommen.

Krefeld: Fünf Männer im Alter zwischen 24 und 29 Jahren sollen zwei junge Frauen im Frühjahr 2019 mit K.-o.-Tropfen wehrlos gemacht und sie gemeinsam vergewaltigt haben – in einem Fall fünf Stunden lang. Die Angeklagten, die ihre Taten filmten, müssen sich derzeit vor dem Landgericht Kleve verantworten.

Freiburg: Elf Männer sollen im Oktober 2018 eine 18-jährige Studentin über Stunden vor einer Diskothek vergewaltigt haben. Ende Juni 2019 begann der Prozess am Landgericht Freiburg. Von den elf Angeklagten sitzen derzeit noch acht in Untersuchungshaft.

Mülheim an der Ruhr: Fünf Jugendliche und Kinder im Alter zwischen zwölf und 14 Jahren sollen eine 18-Jährige am 5. Juli 2019 in einem Wald vergewaltigt haben. Gegen drei mutmaßliche Täter hat die Staatsanwaltschaft mittlerweile Anklage erhoben, die beiden anderen sind strafunmündig.

Früh wird ein Zusammenhang dieser Taten mit der Ankunft von Flüchtlingen hergestellt. So sagte der Stellvertretende Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, *Arnold Plickert*, bei RTL:

„Wir kannten diese Gruppendelikte vor 2015 nicht, deswegen ist es mit der Flüchtlingswelle hier rüber geschwippt und wird eben größtenteils von arabischen Männern aus deren Kulturreis hier vollzogen.“

Auf einer Webseite (www.RapeRefugees.net) wurde dieser Zusammenhang rassistisch dramatisiert, indem „Vergewaltigung durch Asylanten, Flüchtlinge, Migranten“ gesammelt und Stecknadeln in Landkarten gesteckt wurden.

Gruppenvergewaltigungen in Kambodscha und Indien

So holte mich ein Thema wieder ein, dem ich bewusst erstmals in Kambodscha und später in Indien begegnet war und das ich lange Jahre in der Berichterstattung in Deutschland kaum wahrgenommen hatte.

¹ Abrufbar unter: https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/neuer-fall-in-baden-wuerttemberg-sd_id_11363942.html.

Bauk in Kambodscha

2004 berichtete die Phnom Penh Post von einer Studie über „bauk“.² Das khmer Wort „Bauk“, beschreibt ein Szenario, in dem ein junger Mann eine Frau für einverständlichen Sex bezahlt, dann aber weitere Männer dazu kommen, die die Frau zwingen, auch mit ihnen Sex zu haben – ohne ihre Einwilligung und ohne Bezahlung. Eine in der Studie befragte Sex-Arbeiterin berichtete von einer Gruppenvergewaltigung durch 18 junge Männer. Die befragten jungen Männer, überwiegend Studenten, zeigten wenig Unrechtsbewusstsein:

“They’ve had sex so many times it doesn’t make any difference. It’s not like we’re handling virgin goods.” [Chet, a (student) customer]

Deutlich wurde in der Studie auch der auf die Männer wirkende Gruppendruck:

“They said I’m not the real man. When you want to show someone that you are a real man, you have to join with them”, (Ratanak, head of an NGO in Cambodia)

Jyoti's Fall

Diese Mischung aus Opferbeschuldigung und der gefährlichen Dynamik von Männergruppen wurde auch bei einem Fall aus Indien sichtbar, bekannt unter dem Namen der jungen Frau, Jyoti, oder auch als *Nirbhaya-Case*, die Furchtlose. Dieser Fall ging – im wahrsten Sinne des Wortes – um die Welt: In den zwei Monaten nach dem Vorfall wurden in den USA mehr als 1.500 Artikel dazu veröffentlicht, das waren ein Drittel aller Artikel.³ Dies wurde in Indien – nicht ganz zu Unrecht – problematisiert: Als gäbe es im Westen keine solche Taten. In der Folge prägte der Fall das Bild Indiens im Ausland so stark, dass die indische Regierung die Ausstrahlung der BBC-Dokumentation „India’s daughters“⁴ gerichtlich verbieten ließ.⁵ Vermuteter Grund: national embarrassment. Hintergrund: in dem Film war auch einer der Täter zu Wort gekommen, der sich mit den Worten gerechtfertigt hatte:

“A decent girl won’t roam around at nine o’clock at night. A girl is far more responsible for rape than a boy.” [Mukesh Singh, the driver of the Delhi-bus]

Was der Polizeisprecher in Delhi als “offensive and derogatory remarks against women“ bezeichnete, war dann 2019 aus dem Mund des Ulmer Oberbürgermeisters wieder zu hören:

„Ich frage mich allerdings, was ein 14-jähriges Mädchen nachts in Ulm will. Eltern haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein minderjähriges Mädchen nicht allein in der Stadt rumläuft.“ [Gunter Czisch, CDU]

Gruppenvergewaltigungen in der wissenschaftlichen Literatur

Grundsätzlich wird angenommen, dass Gewalt gegen Frauen in solchen Gesellschaften häufiger vorkommt, in denen sexistische Überzeugungen und Normen stärker vertreten sind und sexuell erniedrigende Sprache, ein hohes Maß an Belästigung, kombiniert mit gewalttätigen Medienbildern oder Pornografie häufiger vorkommt.⁶ Gruppenvergewaltigungen, so schreibt Luigi Zaja in seinem Buch über Männlichkeit und kollektive Gewalt, gehören zur Geschichte männlicher Eroberungen⁷ und – wie Susan Brownmiller nachwies – zu Kriegen.⁸ Andererseits haben Kate

Pickett und Richard Wilkinson in Ihren Büchern „spirit level“ und „inner level“ gezeigt, dass egalitäre Gesellschaften und geschlechtergerechte Gesellschaften weniger Gewalt gegen Frauen produzieren;⁹ und Steven Pinker hat in seinem Monumentalwerk über die Geschichte der Gewalt einen Einfluss der Frauenbewegung auf den Rückgang von Vergewaltigungen nachgewiesen.¹⁰

Was also wissen wir und wie erklären wir uns Gruppenvergewaltigungen in der heutigen Zeit?

Das „Handbook on the Study of Multiple Perpetrator Rape“

Die Forschung zu Gruppenvergewaltigungen wurde 2013 in einem Handbuch zusammengetragen.¹¹ „Gruppenvergewaltigungen“ werden dabei als sexueller Übergriff definiert, der von einer „Gruppe von Personen begangen wurde, die auf der Grundlage einer Übereinkunft, einer bestimmten gemeinsamen Identität und gemeinsamer Normen zusammenarbeiten“.¹² Die Namen, die für Gruppenvergewaltigungen in Gebrauch sind, weisen alle auf die tiefe Missachtung gegenüber Frauen hin: „Gangbang“ in den USA und Deutschland, „line-up“ in Großbritannien, „streamlining“ in Südafrika oder „tournante“ in Frankreich.

Da Silva¹³ umschreibt einen konzeptionellen Rahmen, der sechs Kategorien „akzeptierter Vergewaltigung“ in nicht industrialisierten Gesellschaften umfasst: Vergewaltigungen in der Ehe, Vergewaltigungen als Handelsware, punitive Vergewaltigungen, Entführungen, rituelle Vergewaltigungen und Vergewaltigungen aufgrund von Status- und Machtunterschieden. Sog. „punitive Vergewaltigungen“ können sich dabei gegen Frauen richten, die die Autorität eines Mannes nicht respektieren, einen Mann zurückweisen, sich „wie ein Mann“ verhalten oder für ein Fehlverhalten ihres Mannes (oder Bruders) bestraft werden.

2 Abrufbar unter: <https://www.phnompenhpost.com/national/study-looks-bauk-gang-rape-prostitutes>.

3 Roychowdhury, P.: “The Delhi Gang Rape”: The Making of International Causes. *Feminist Studies* Vol. 39, No. 1 (2013), Seite 282-292, unter: <http://www.jstor.org/stable/23719317> [aufgerufen: 24/08/2015]; Phillips, M. / Mostofian, F. / Jetly, R. / Puthukudy, N. / Madden, K. and Bhandari, M. (2015): Media coverage of violence against women in India: a systematic study of a high profile rape case. *BioMedcentral Womens’ Health*, unter: <http://www.biomedcentral.com/1472-6874/15/3> [aufgerufen: 24/08/2015].

4 Abrufbar unter: <https://archive.org/details/BBCDocumentaryIndias-DaughterOnNirbhayaDelhiGangRapJyotiSingh>.

5 Abrufbar unter: <https://www.dw.com/en/india-bans-documentary-indias-daughter-on-rape/a-18292584>.

6 McMahon, Sarah & Victoria L. Banyard: When Can I help? A Conceptual Framework for the Prevention of Sexual Violence Through Bystander Intervention. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 16. November 2011, Seite 6.

7 Zaja; Luigi: Männlichkeit und kollektive Gewalt, 2018.

8 Brownmiller, Susan. *Against Our Will: Men, Women, and Rape*, 1993.

9 Pickett; Kate & Richard Wilkinson: *The Spirit Level: Why Equality is Better for Everyone*, 2010 (dt. Gleichheit: Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind, 2016) und *The Inner Level: How More Equal Societies Reduce Stress, Restore Sanity and Improve Everyone’s Well-being*, 2019.

10 Pinker, Steven: *The Better Angels of our Nature. Why violence has declined*, 2011, Seite 394 ff (dt. Gewalt: Eine neue Geschichte der Menschheit, 2013).

11 Horvath, Miranda A.H & Jessica Woodhams (Ed): *Handbook on the Study of Multiple Perpetrator Rape*. Routledge '2013 (Zitiert: Handbuch 2013).

12 Bijleveld / Hendriks, zitiert von Da Silva in Handbuch 2013: 12.

13 Da Silva, T.: *Multiple Perpetrator rape: an international phenomenon*. In Handbuch 2013, Seite 13 ff.

Vergewaltigungen mit mehreren Tätern machen – laut *Da Silva* – über Ländergrenzen hinweg ungefähr eine von zehn Vergewaltigungen aus. Einem Bericht über Gewalt gegen Frauen in den USA zufolge wurden 13 Prozent der gemeldeten Vergewaltigungen von zwei oder mehr Tätern begangen. Ähnliche Zahlen gibt es für Südafrika: Dort wurden Vergewaltigungen mit anschließender Krankenhausbehandlung zu 27 Prozent von mehreren Tätern begangen. Daran knüpft sich die Vermutung, dass die den Opfern zugefügten Verletzungen in diesen Fällen schwerwiegender sind.¹⁴

Studien legen zudem nahe, dass wichtige Merkmale von Vergewaltigungsverbrechen mit der Zahl der Täter variieren. Gruppenvergewaltigungen sind Straftaten von Männern in ihren frühen Zwanzigern. Je jünger die Täter, desto größer sind die Gruppen. Die „Vergewaltigungsbanden“ haben Anführer, aber ihr Führungsmodell scheint – abhängig von der Gruppengröße – zu variieren: Vergewaltigungen im Duo werden oft von einem älteren Täter begangen, der einem jüngeren Befehle erteilt; Banden von mehr als drei werden durch Imitation und Interventionen „geführt“. Männer konkurrieren dort miteinander, was die Taten länger, komplexer, chaotischer – und gewalttätiger macht. Aus diesem Grund messen einige Studien der Gruppendynamik jugendlicher Straftäter mehr Bedeutung zu als dem Sexualakt selbst.

Auch die äußersten Umstände unterscheiden sich: Vergewaltigungen durch mehrere Täter werden hauptsächlich im Freien oder in Fahrzeugen begangen, von überwiegend fremden Männern (in *Jyoti* Fall war es ein Bus – und eine einstündige Tortur¹⁵). Eine Tätermehrheit erhöht die Verletzlichkeit ihrer Opfer auch dadurch, dass Fluchtmöglichkeiten abgeschnitten sind, was wiederum – wegen der damit oft verbundenen Todesangst – zu langandauernden Traumafolgen beitragen kann.

Porter und *Alison* haben versucht, „typische“ Interaktionen zwischen Täter und Vergewaltigungsopfer zu klassifizieren. Sie unterscheiden Interaktionen, bei denen dem Opfer (scheinbar) „Entscheidungen“ angeboten oder eine „Pseudobeziehung“ aufgebaut wird, von solchen, bei denen Täter die vollständige Kontrolle über die Situation behalten oder sich dem Opfer gegenüber besonders feindselig, aggressiv und gewalttätig verhalten.¹⁶

Der Forschungsbericht des Kriminalistischen Instituts

Anders als in nicht-industrialisierten Gesellschaften war die Forschungslage zum Thema Vergewaltigungen in Deutschland sehr dürftig. In der kriminologischen Datenbank – KrimDok – findet sich dazu genau eine Veröffentlichung, die sich mit der Behandlung junger Sexualstraftäter befasst.¹⁷ Das änderte sich durch die Silvesternacht 2015. Einem Polizeibericht zufolge hatte diese Nacht 661 registrierte Anzeigen von Frauen wegen gemeinschaftlicher sexueller Übergriffe zur Folge, nahezu eine Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2015. Die Anzeigen zogen 290 Strafverfahren, 52 Anklagen und drei Verurteilungen, alles Einzeltaten, nach sich.¹⁸ Im Jahr 2017 fiel die Zahl der Anzeigen dann wieder unter den Stand von 2015.

Plötzlich war die Öffentlichkeit aufgeschreckt – und nicht nur *Arnold Plickert* von der Gewerkschaft der Polizei hatte den (unguten) Verdacht, dass sexuelle Übergriffe durch Gruppen junger Männer eine Folge von Migration und Flucht sein könnten.

Deshalb erhielt 2017 das Kriminalistische Institut, eine Forschungseinrichtung des Bundeskriminalamtes, den Auftrag „eine verlässliche Informationsgrundlage zu gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen in Deutschland zu schaffen.“¹⁹ Zu diesem Zweck wurden Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenmerkmale der in 2017 registrierten Fälle (Polizeiliche Kriminalstatistik) aufgearbeitet sowie – für die Jahre 2016 bis 2018 – Tathergänge im Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) analysiert und die so gewonnenen Befunde mit dem kriminologischen Forschungsstand abgeglichen.

Einige der erhobenen Daten sind in der folgenden Tabelle von mir zusammengefasst:

Tatverdächtige	gemeinschaftlich	Vergewaltigungen	Bevölkerung
Männlich	97,6%	98,9%	49,3%
Nicht-deutsch	54,8%	37,0%	11,7%
14 bis 18	20,1%	11,5%	3,8%
18 bis 21	18,4%	12,6%	3,2%
21 bis 60	58,9%	70,6%	52,6%
Tätergruppen	nur Deutsch	nur Ausländer	beides
Gruppen (N=156)	34,0%	38,5%	27,6%

Auch für Deutschland scheint zu gelten, dass es sich jeweils um kleine, überwiegend männliche Tätergruppen handelt. Sie sind oft eher homogen, sowohl was Alter als auch Staatsangehörigkeit angeht. Bei jugendlichen Tätergruppen sind die Deutschen in der Mehrheit; das Opfer gehört oft der erweiterten Peer-Group an. Täter in erwachsene Gruppen haben häufiger keine deutsche Staatsangehörigkeit und vergreifen sich an ihnen unbekannten Opfern. Als Motiv wurde – neben sexuellen Motiven – oft auch Hass, Frustration oder die Illusion von Einvernehmlichkeit angeben.

Der Bericht versucht, wie schon das oben erwähnte Handbuch, Erklärungen für Vergewaltigungen zu finden, die Männer in Gruppen – und nicht alleine – begehen. Kurz zusammengefasst finden sich in der Literatur folgende Überlegungen:

- Gemeinschaftlich verübte Vergewaltigungen haben eine homoerotische Komponente, die – weil weibliche Opfer gesucht werden – ein heterosexuelles Selbstbild ermöglichen.
- Durch [punitive] Vergewaltigungen, wie z.B. dem sog. „correctional rape“ (an Lesben), werden gleichzeitig männliche Überlegenheit demonstriert und traditionelle Geschlechterrollen abgesichert.

14 Zum Folgenden Lambine, M.: Numbers matter. Characteristic differences between, lone, duo and 3+ group rapes. In Handbuch 2013, Seite 70.

15 Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Gruppenvergewaltigung_in_Delhi_2012.

16 Lambine in Handbuch 2013: 74 nach *Porter / Alison* 2004.

17 Spitzcok von Brisinski, U.: Gang Bang, GangstaRap, Gruppenvergewaltigung: sexuelle Verwahrlosung und die Behandlungsarbeit mit jungen Sexualstraftätern in der Jugendanstalt Hameln in: Forum Strafvollzug, 57 (2008), 6, Seite 272-276.

18 Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_%C3%9Cbergriffe_in_der_Silvesternacht_2015/16.

19 Vgl. zum Folgenden: Kriminalistisches Institut: Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen, Forschungsbericht 4/2019.

- Im Jugendalter erlauben sie (sexuelles) Handeln und die Anerkennung in der Gleichaltrigengruppe sowie das Überspielen eigener Unsicherheiten.
- Gruppenvergewaltigungen gehen oft einher mit verschiedenen Vergewaltigungsmethoden (Hypermaskulinität, Willigkeit etc.) und Neutralisierungstechniken aufgrund patriarchaler Normvorstellungen, der Selbstbeauftragung zur Bestrafung für Abweichungen oder Kontrollverlust durch Alkoholisierung etc.
- Gruppenvergewaltigungen halten so ein Brennglas auf Probleme männlicher Sozialisation und eine subkutane Frauenfeindlichkeit.

Ausblick

Mutmachend ist deshalb die Haltung junger Frauen in Indien, die sich ihrer Furcht stellen, sich aber von ihr nicht bestimmen lassen wollen. Hier einige ihrer kreativen Handlungen:

- Das Blank Noise Project (2003) ist ein Kunstprojekt, das sich gegen männliche Anmache auf indischen Straßen wehrt.
- Bei der Pink Chaddi Campaign (2009), organisiert vom Consortium of Pub-Going, Loose and Forward Women, wurden rosa Unterhosen an konservative und rechtsgerichtete Politiker geschickt, die sich gegen Frauenrechte gewandt hatten.
- Der (globale) SlutWalk (2011) wehrt sich gegen die verbreitete Tendenz, „die Schuld“ bei den Frauen zu suchen.

- Die „Why loiter-Marches“ (seit 2011) stehen unter dem Motto „Nicht alle Proteste sind Märsche, einige sind Spaziergänge“. Die Bewegung will indische Städte für Frauen sicherer machen.
- „Pinjra Tod“ (2015), zerbricht den Käfig, heißt eine Kampagne mit der sich Studentinnen gegenpressive Regeln in indischen Studierendenwohnheimen wehren und Bewegungsfreiheit für Frauen einfordern.
- „Bekhauf Azadi March“ (2017); der Name stammt von einem Hindi-Song²⁰: „Die Mauern sind hoch, die Straßen eng, der Weg ist lang, aber ich habe all meinen Mut dabei. Ich habe Blasen an den Füßen, aber ich habe einen langen Atem. Ich habe angefangen für meine Freiheit zu kämpfen. Bekhauf aazaad hai jeena mujhe – ich muss furchtlos und frei leben.“
- Und natürlich – wie überall auf der Welt – die „One-Billion-Rising“-Kampagne, ein Event, das darauf hinweist, dass weltweit jede dritte Frau (= eine Milliarde) Opfer von Gewalt wird und die deshalb jedes Jahr am 14. Februar eine Milliarde Frauen und Männer einlädt, sich gegen diese Gewalt zu erheben.

Wie *Ursula Nelles* im Jahr 1995 sollten wir das Frauenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung verteidigen und nicht müde werden, seinen Schutz überall auf der Welt einzufordern.

20 Abrufbar unter: <https://youtu.be/6UP0unzwZGo>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-140

Die Istanbul-Konvention als Determinante des deutschen Strafrechts: Völkerrechtliche Auswirkungen auf Sexualdelikte und Trennungstötungen

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Vorsitzende der Strafrechtskommission des djb und Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

Ursula Nelles Wirken ist eng mit dem Thema Schutz vor Gewalt gegen Frauen verknüpft. Als Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) hat sie wesentliche rechtspolitische Schritte zur Verbesserung des Gewaltschutzes angestoßen und maßgeblich mitgestaltet. Um eine Redewendung aus dem Englischen zu verwenden: *Ursula Nelles* ist eine der Frauen, auf deren Schultern ich – als derzeitige Vorsitzende der Strafrechtskommission – stehe. Und dafür bin ich dankbar. Passend erschien es mir daher, im Rahmen des Symposiums anlässlich ihres 70. Geburtstags, ein Schlaglicht auf ein besonders wirkmächtiges Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu werfen: das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, gemeinhin bekannt als Istanbul-Konvention.

Die Bedeutung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul Konvention wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat beschlossen und ist in Deutschland am 1. Februar 2018 bundesgesetzlich in Kraft getreten. Ziel der Konvention ist, wie ihr Name bereits verlautbart, die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Konvention stellt dabei eine enge Verknüpfung zwischen dem Ziel der substantiellen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen her.¹ In ihrer Präambel erkennt sie an, dass „Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 12 IK deshalb insbesondere, Maßnahmen zu ergreifen, die geschlechtsbezogenen Vorurteilen entgegenwirken.

¹ Vgl. dazu auch Lembke/Steinl, Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, djbZ 4/2018, S. 203.